

## Sächsische Corona-Notfall-Verordnung

### Die Corona-Regeln vom 22. November bis zum 12. Dezember 2021

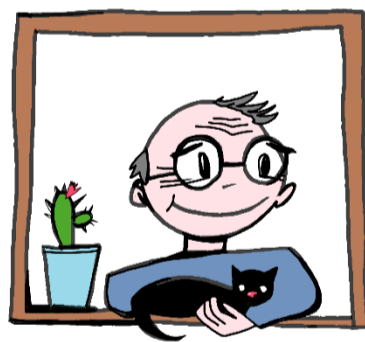
Sachsen verhängt einen neuen Lockdown. Die Regierung hat die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung erklärt. In der Verordnung stehen Regeln, die seit dem 22. November gelten.

Viele Regeln schränken Sie ein, aber sie sollen alle Menschen vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln!

#### Inzidenzwert

Es gibt eine Zahl, die neue Corona-Fälle pro 100.000 Menschen eines Landkreises oder einer Stadt zählt. Diese Zahl heißt Inzidenzwert. Man sagt auch 7-Tage-Inzidenz.

Sie finden den aktuellen Wert Ihres Landkreises oder Ihrer Stadt auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#). Einige Regeln gelten erst ab einem bestimmten Inzidenzwert.



#### Wenige Kontakte und Ausgangssperre

- Sie dürfen nur eine Personen aus einem anderen Haushalt treffen. Geimpfte und genesene Personen und Kinder unter 16 Jahren zählen nicht mit.
- Liegt der Inzidenzwert über 1.000 dürfen Sie von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht das Haus verlassen. Ausnahmen sind Wege zur Arbeit und zum Notarzt.

## Gaststätten und andere Einrichtungen

- Nur geimpfte und genesene Personen dürfen Gaststätten betreten (2G-Regel). Die Gaststätten dürfen von 6 bis 22 Uhr öffnen.
- Übernachtungen in Hotels sind verboten. Nur für Dienstreisen ist eine Ausnahme möglich. Man muss dann geimpft, genesen oder getestet sein (3G-Regel).
- Kinos, Theater und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Nur Bibliotheken bleiben geöffnet. Tierparks und Zoos dürfen ihren Außenbereich öffnen.
- Gottesdienste und Treffen von Kirchen und Religionsgruppen sind möglich. Alle teilnehmenden Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein (3G-Regel).
- Es gibt keine Veranstaltungen und Feste, auch die Weihnachtsmärkte bleiben zu.
- Diskotheken, Bars und Clubs haben geschlossen.
- Man darf keine Ausflüge mit Bus oder Zug machen. Nur der öffentliche Nahverkehr ist erlaubt für Wege zur Arbeit oder zum Einkaufen.



## Schulen und Bildung

- Schulen und Kitas bleiben geöffnet.
- Es gibt aber keine Schulpflicht und keinen Anspruch auf Unterricht. Eltern können entscheiden, dass ihre Kinder zuhause bleiben sollen. Unterricht kann ausfallen.
- Die Öffnungszeiten von Kitas werden verkürzt. In Grundschulen dürfen die Kinder nur in ihrer festen Gruppe bleiben.
- Klassenfahrten und andere Veranstaltungen nach der Schulzeit werden abgesagt.
- An Hochschulen und Universitäten gilt die 3G-Regel. Am Unterricht dürfen nur geimpfte, genesene und getestete Personen teilnehmen.
- Diese Schulen bleiben geschlossen:
  - Volkshochschulen,
  - Tanzschulen,
  - Musikschulen und
  - Kunstschulen.

## Einkaufen und Dienstleistungen

- Nur geimpfte und genesene Personen dürfen Läden betreten (2G-Regel). Das gilt auch für Gartenmärkte und Baumärkte.
- Läden für die Grundversorgung dürfen alle Menschen besuchen. Das sind:
  - Geschäfte für Lebensmittel, Supermärkte,
  - Getränkemärkte,
  - Geschäfte für Tiernahrung,
  - Apotheken und
  - Sanitätshäuser.
- Geschäfte für Kosmetik, Fußpflege oder Massagen bleiben geschlossen. Nur Frisörgeschäfte dürfen öffnen. Dort gilt die 2G-Regel.

## Arbeit und öffentliche Verkehrsmittel

- Es gibt eine Pflicht zum Home-Office. Man muss also zuhause bleiben, wenn man zuhause arbeiten kann.
- Man darf Bus und Bahn nur mit einer FFP2-Maske benutzen.



## Sport und Freizeit

- Training und Wettkämpfe im Profisport dürfen stattfinden. Die Sportlerinnen und Sportler müssen geimpft, genesen oder getestet sein (3G-Regel).
- Kinder unter 16 Jahren dürfen in Vereinen trainieren. Trainerinnen oder Trainer müssen geimpft, genesen oder getestet sein (3G-Regel).
- Medizinischer Sport und Maßnahmen zur Reha sind erlaubt.
- Schwimmbäder, Schwimmbäder und Saunen haben nicht geöffnet.

## Was ist noch zu beachten?

- Man darf keinen Alkohol im öffentlichen Raum trinken. Das gilt auch für Glühwein.
- Versammlungen sind nur an einem Ort erlaubt. Es dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.
- Es finden keine Messen und Ausstellungen statt.
- Reisebüros, Versicherungsbüros und ähnliche Angebote dürfen nicht öffnen.